



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEI- TRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEITRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	31.05.19
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	31.05.19
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung_StipG.docx			Registatur:	NWBID.116

Inhalt

	Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	4
1	Vorbemerkungen	5
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision	5
4	Übersicht über die Ergebnisse	5
5	Auswertung der Vernehmlassung	7
5.1	Vorbemerkungen	7
5.2	EDK-Konkordat.....	7
5.3	Ausbildungsbeiträge	7
5.4	Orientierung.....	9
5.5	Berechnungssystem	9
5.6	Weitere Bemerkungen	10

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmer (VT) aufgeführt.

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSVP	Junge SVP
JCVP	Junge CVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
-----	------------------------------

Schulgemeinden / andere

SODO	Schulrat Oberdorf
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband

Verschiedene, nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

TW	Thomas Wallimann
----	------------------

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer, die explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben

Schulrat Stansstad
Schulrat Wolfenschiessen

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer ohne Stellungnahme

Schulrat Stansstad
Jungsozialisten
Jungfreisinnige NW
Schülerkommission Kollegium St. Fidelis
Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK
IKSK/CIBE, Fribourg
VSS/UNES Verband der Schweizer Studierendenschaften, Bern

1 Vorbemerkungen

2009 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat), welche 2013 in Kraft getreten ist. Über die Einhaltung der Eckwerte des Stipendienkonkordats hat sich der Regierungsrat anlässlich seines Grundsatzentscheids zur Revision der Stipendiengesetzgebung geäußert. Danach sollen die Vorgaben des Konkordats mit dem neuen Erlass erfüllt werden.

Das geltende Nidwaldner Stipendienrecht basiert auf der Gesetzgebung von 1995 und weist über die Anpassung an das Stipendienkonkordat hinaus weiteren Revisionsbedarf auf, insbesondere hinsichtlich:

- des Berechnungssystems;
- der Vorgaben für die Ausrichtung von Darlehen;
- der Berechnung der Ausbildungsbeihilfen für Flüchtlinge und Staatenlose;
- der formalen Ausgestaltung;
- der Software zur Bearbeitung der Gesuche.

2 Einleitung

Mit Beschluss vom 15. Januar 2019 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) zuhanden der Vernehmlassung. Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 wurden die Adressaten mit dem Entwurf zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient. Die konkreten Fragestellungen betrafen die Erfüllung der Konkordatsvorgaben, die Vergabe von Stipendien und/oder Darlehen, die Orientierung an den Gesetzgebungen anderer Kantone sowie das Berechnungssystem.

Bis Anfang Mai 2019 gingen in der Staatskanzlei 21 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision

Die vorliegende Totalrevision des Stipendiengesetzes findet eine grosse allgemeine Zustimmung. So werden alle sechs gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmern (VT) grossmehrheitlich bejaht. Konkret betrifft dies die Ausrichtung des Gesetzes nach den Vorgaben des Stipendienkonkordats, die maximal auszurichtenden Beiträge, die Orientierung an den Nachbarkantonen, den Wechsel des Berechnungssystems und dessen Evaluation drei Jahre nach Inbetriebnahme.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere:

- zur Beschränkung der Stipendienvergabe auf Erstausbildungen, die nach Ansicht verschiedener VT flexibler auszugestalten wäre;
- zur Gestaltung des Stipendienwesens, welches im Hinblick auf die künftigen strukturellen Veränderungen in Arbeitsmarkt und Wirtschaft fortschrittlicher auszulegen wäre;
- zur Anrechnung des Einkommens für die Bestimmung des Ausbildungsbeitrags;
- zur Altersbegrenzung, welche über 40 angehoben werden sollte;
- zur Frist bis zur Überprüfung des Berechnungssystems nach dessen Inbetriebnahme.

4 Übersicht über die Ergebnisse

Alle VT stimmen der Vorgabe zu, wonach mit der vorliegenden *Gesetzgebungsrevision die Vorgaben des EDK-Stipendienkonkordats erfüllt* werden sollen. Die Vorgaben werden im Übrigen als nachvollziehbar bezeichnet und die Vereinheitlichung des Berechnungssystems wird explizit bejaht.

Mit 19 Ja und einem Nein wird dem *Grundsatz der Stipendienvergabe* klar zugestimmt. 6 VT bemerken explizit, dass es richtig sei, vorrangig Stipendien zu vergeben und weitere 3 weitere bezeichnen die Zuteilung von Stipendien und Darlehen als richtig bzw. sinnvoll. Die JCVP, welche den Grundsatz ablehnt und die GN sind der Meinung, dass auch die Möglichkeit bestehen sollte, Umschulungen und Zweitausbildungen mit Stipendien zu unterstützen. Weiter wird betont, die Ausbildungsbeiträge sollten sich auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ausrichten¹. Weitere Bemerkungen betreffen die volkswirtschaftliche Bedeutung von Ausbildungsbeiträgen insbesondere im Zusammenhang mit dem aktuellen und absehbaren Strukturwandel in der Arbeitswelt.

Mit der *Begrenzung der Ausbildungsbeiträge im Sinne des Stipendienkonkordats* sind alle VT einverstanden. Die SVP betont, dass die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen seien und die FDP sowie BUO finden die Anbindung an den Landesindex der Konsumentenpreise hinsichtlich der Teuerung sinnvoll. Die GN stimmen der Berücksichtigung der Schulgeldbeiträge, dort wo sie nicht über eine Vereinbarung geregelt sind, zu.

Mit 18 Ja zu 2 Enthaltungen befürworten die VT grossmehrheitlich die *Orientierung der vorliegenden Totalrevision an den Gesetzgebungen der Nachbarkantone*. In den Kommentaren wird die Abstützung auf eine bewährte Praxis, die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens sowie die damit geschaffene Transparenz verwiesen. Die ablehnende JSVP vermisst verschiedentlich Argumente, die über die Anlehnung an die Referenzkantone hinausgehen. Weiter wird bedauert, dass es mit diesem Vorgehen verpasst wurde, Akzente zu setzen, welche stärker auf aktuelle Entwicklungen eingehen.

Dem *Wechsel zum vorgeschlagenen Fehlbetragsdeckungssystem* wird von allen VT zugestimmt. 15 bezeichnen das System als „transparent“, „übersichtlich“ oder „nachvollziehbar“. Die SVP verweist auf die Erfahrung von 24 Kantonen, von der man profitieren könne. Die SP schliesslich wünscht, dass das Einkommen der Bezüger von Ausbildungsbeiträgen nicht zu 90, sondern lediglich zu 50 Prozent angerechnet wird, womit ein höherer Anreiz zur Eigenleistung entstünde.

Der Absicht, die *revidierte Stipendiengesetzgebung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung einer Evaluation über die finanziellen Auswirkungen zu unterziehen*, stimmen alle VT zu. 11 bezeichnen die Massnahme als „notwendig und sinnvoll“. Die JCVP und WOL erwünschen sich dadurch eine Optimierung des Systems. Die GN und BEC regen an, die Überprüfung u.U. zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt werden soll und 2 weitere Hinweise betreffen generell die Überprüfung revidierter Gesetze nach deren Inkrafttreten.

Im Rahmen der *weiteren Bemerkungen* erwähnen drei Parteien und BUO das EDK-Konkordat und würden den Beitritt des Kantons Nidwalden begrüessen. Gemäss den GN und BEC sollten sich die Ausbildungsbeiträge nach dem finanziellen Bedarf und nicht nach der Anzahl der Gesuche ausrichten². Die GN und ODO rufen nochmals den Grundsatz in Erinnerung, wonach die Ausbildungsbeiträge dazu dienen sollen, finanziell und sozial schlechter gestellten Personen den Zugang zu (höheren) Ausbildungen zu ermöglichen. Im Übrigen betonen 6 Gemeinden die Bedeutung der Eigenverantwortung im vorliegenden Zusammenhang.

Verschiedene Stellungnahmen beziehen sich auf *einzelne Gesetzesartikel*. Dabei gibt es Hinweise zur Typisierung der (Aus)Bildungsformen und insbesondere die JSVP findet, die Altersgrenze für die Stipendiengesetzgebung sollte über 40 angehoben werden. Die JSVP erachtet im Übrigen die Beitragsberechnung im Falle von Arbeitslosigkeit als nicht nachvollziehbar.

¹ Anmerkung Bildungsdirektion: Die Kriterien des vorgesehenen Berechnungssystems stützen sich ausschliesslich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsstellenden ab.

² Anmerkung Bildungsdirektion: Die Anzahl der eingereichten Gesuche hat auf die Berechnung und die Höhe der Ausbildungsbeiträge im vorgesehenen Berechnungssystem keinen Einfluss.

5 Auswertung der Vernehmlassung

5.1 Vorbemerkungen

Die frei formulierten Beiträge zuhanden der Vernehmlassung wurden z.T. wörtlich übernommen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die nachfolgende Zuordnung der Inhalte kann von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen. Wurde vom vorgelegten Formular kein Gebrauch gemacht, ist bei entsprechenden Aussagen die Zustimmung oder Ablehnung den vorgegebenen Fragestellungen zugeordnet worden.

Die Stellungnahmen des nicht eingeladenen VT wurden im Rahmen der Bemerkungen aufgenommen, nicht aber in der tabellarischen Übersicht.

→ Zugunsten der Übersicht sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Passagen fett** hervorgehoben.

5.2 EDK-Konkordat

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass die Vorgaben des EDK-Konkordats mit der vorliegenden Stipendiengesetzgebungs-Revision erfüllt werden sollen (Kap. 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.3)?

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
1	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20
	Nein																						-
	Enth.																						-
	Bem.	•	•	•	•			•		•												•	7

Bemerkungen

- Die **Vorgaben sind nachvollziehbar** und können mit der vorliegenden Revision erfüllt werden.
- Die **kantonalen Unterschiede** in der Stipendienvergabe sollten zwingend **harmonisiert** werden.
- Es ist richtig, in möglichst allen Kantonen die **gleiche Berechnungsgrundlage** zu haben.

SVP

BUO

CVP, FDP, JCVP

5.3 Ausbildungsbeiträge

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass am bisherigen Grundsatz der Stipendienvergabe festgehalten wird, wonach die Ausbildungsbeiträge

- für Erstausbildungen in Form von Stipendien ausbezahlt werden;
- für Zweitausbildungen, Weiterbildungen, Umschulungen, Doktorate und Nachdiplomstudien in Form von Darlehen gewährt werden? (Kap. 2.3.2 und 2.4; Art. 12, 13)

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
2	Ja	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	19
	Nein							•															1
	Enth.																						-
	Bem.	•		•	•			•	•	•				•									7

Bemerkungen

- Es ist sinnvoll, **vorrangig Stipendien** zu vergeben.
- Der Grundsatz, wonach **in erster Linie Stipendien** gewährt und Darlehen nur in Ergänzung ausbezahlt werden, wird unterstützt.
- Der Grundsatz zur **Stipendienvergabe hat sich bewährt** und soll beibehalten werden.
- Die Ausbezahlung von **Stipendien für Erstausbildungen** ist sinnvoll.
- Die **Aufteilung** scheint **sinnvoll**.
- Die Ausbezahlung von **Darlehen für Zweitausbildungen** und Weiterbildungen ist richtig.
- Die **Rückzahlung** eines Darlehens fällt bei einer **Zweitausbildung oder Weiterbildung** weniger ins Gewicht.
- Während einer **Zweitausbildung** wird oft nicht mehr als ein Mindestlohn ausbezahlt. Auf der andern Seite haben die betroffenen Personen aufgrund ihres Alters **höhere Lebenshaltungskosten**.
- In begründeten Fällen sollen **auch für Umschulungen oder Zweitausbildungen** Stipendien ausbezahlt werden können.
- Der **Unterstützungsbeitrag** soll auch an die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der gesuchstellenden Person angepasst werden.
- Angesichts der steigenden Bedeutung von Weiterbildung (vgl. Lebenslanges Lernen) muss die **Stipendiengesetzgebung über die Grundausbildung hinausgedacht** werden.
- Ohne zusätzliche Massnahmen im Zweit- und Weiterbildungsbereich droht angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt künftig eine steigende finanzielle Belastung im Sozialbereich. Die **Finanzierung von Neuausbildungen ist volkswirtschaftlich kostengünstiger als ALV und Sozialhilfe** zu bezahlen.

EMT, EMO, EBÜ, STA, SST
GN
SVP
FDP, BUO
EMO
FDP, BUO
EMO
JCVP
GN, JCVP, TW
GN, BEC
TW
TW

Frage 3: Sind Sie mit der vorgesehenen Begrenzung der Ausbildungsbeiträge im Sinne des Stipendienkonkordats gemäss Art. 14 einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
3	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20
	Nein																					-
	Enth.																					
	Bem.	•		•	•					•												4

Bemerkungen

- Die finanziellen **Auswirkungen** sind zu **überprüfen**.
- Die **Begrenzung und die Ausrichtung** der Ausbildungsbeiträge nach dem Landesindex sind **sinnvoll**.
- Die Höhe der **Schulgeldbeiträge** soll wie bis anhin eine Erhöhung des Ausbildungsbeitrags bewirken können.

SVP
FDP, BUO
GN

5.4 Orientierung

Frage 4: Wie beurteilen Sie den Umstand, dass man sich bei den Revisionsarbeiten an den Gesetzgebungen der Nachbarkantone orientiert hat (Kap. 3.1)?

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
4	Ja	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18
	Nein																						
	Enth.				•	•																	2
	Bem.	•	•	•			•	•	•	•				•	•					•			10

Bemerkungen

- Es wird als **sinnvoll** erachtet, dass NW eine in anderen Kantonen **bewährte Praxis** übernimmt
- Für die Gesuchstellenden ergibt sich mit dieser Orientierung eine gewisse **Transparenz** auch ohne Beitritt zum Stipendienkonkordat.
- Mit der Orientierung kann viel **Behördenarbeit gespart** werden.
- Es wird bedauert, dass bei **Detailfragen** (z.B. StipV § 11) lediglich auf die **Handhabung in andern Kantonen** verwiesen wird, anstatt noch andere Argumente zu nennen.
- Nidwalden könnte **stärker auf die Entwicklungen reagieren und dort Akzente setzen**, wo in Zukunft die Probleme liegen: Ausbildungen für Menschen über 40, für solche ohne anerkannte Abschlüsse etc.

CVP, EBÜ, FDP,
JSVP, JCVP, BEC,
BUO, EMT, EMO,
HER, STA, SST,
WOL

EMO

SVP

JSVP

TW

5.5 Berechnungssystem

Frage 5: Sind Sie mit dem Systemwechsel bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge einverstanden, wonach das Punktesystem durch ein Fehlbetragsdeckungssystem abgelöst wird (Kap. 3.2; Art. 15 bis 18)?

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
5	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20
	Nein																						-
	Enth.																						-
	Bem.	•	•	•	•	•		•	•	•					•					•			10

- Ein **transparentes Berechnungsmodell** wird als sinnvoll erachtet.
- Das vorgeschlagene System ist **übersichtlicher und nachvollziehbar**.
- Es kann damit von den **Erfahrung von 24 Kantonen** profitiert werden.
- Das Einkommen der Studierenden wird mit 90 % zu hoch angerechnet. Bei 50 % ist der Anreiz zur Eigenleistung, besonders bei Kleinstehenden, höher.
- Es sollte auch die **Pensionskassenpflicht** aufgrund der bisherigen Tätigkeiten einbezogen werden.

FDP, GN, BUO,
EBÜ, EMO, HER,
ODO, STA, SST

CVP, GN, JCVP,
BEC, EMT, WOL

SVP

SP

TW

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass die Bildungsdirektion rund drei Jahre nach Inkraftsetzung der revidierten Stipendiengesetzgebung die finanziellen Auswirkungen evaluiert um danach allfällige Korrekturen einzuleiten (Kap. 4.4)?

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat
6	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20
	Nein																					-
	Enth.																					-
	Bem.	•		•	•		•	•	•	•					•				•		•	10

Bemerkungen

- Es ist **notwendig und sinnvoll**, das System nach drei Jahren **zu evaluieren**
- Die Erfahrungen aus der Praxis sollen zur **Optimierung** des Systems dienen.
- Die finanziellen **Auswirkungen** sollen **überprüft** werden.
- Es ist zu überprüfen, ob der Zeitpunkt zur **Überprüfung später angesetzt** werden soll.
- Eine Kostenkontrolle sollte auch bei **andern Gesetzesrevisionen** durchgeführt werden.
- Die **Frage lässt aufhorchen**, weil sie suggeriert, man überprüfe sonst nicht!

FDP, JSVP, JCVP,
BEC, BUO, EBÜ,
EMT, EMO, HER,
STA, SST, NGV

JCVP, WOL

SVP

GN, BEC

JSVP

TW

5.6 Weitere Bemerkungen

7. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat	
7	Bem.		•		•		•	•	•			•	•	•		•	•	•					11

- Ein **Beitritt zum EDK-Konkordat** würde ebenso wie die entsprechende Diskussion **be-grüssst**.
- Die Höhe der **Ausbildungsbeiträge** soll sich **am finanziellen Bedarf und nicht nach der Anzahl Gesuche** ausrichten.
- Das Ziel der Revision muss es sein, die **Anzahl Bildungszutritte aus sozial schwächeren** Schichten zu erhöhen.
- Es ist sinnvoll, dass **finanziell schwächer gestellte** Personen **Zugang zur Bildung** erhalten.
- Es wird als sinnvoll erachtet, dass die **Eigenverantwortung gestärkt** wird.

CVP, FDP, JCVP,
BUO

GN, BEC

GN

ODO

EBÜ, EMT, EMO,
ODO, STA, SST

8. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JSVP	JCVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	NGV	Resultat
8 Bem.						•															1

Artikel/Absatz	Bemerkung	Absender
Art. 2	Es könnte anstelle von "Zweitausbildung" der Begriff " Neuausbildung " in Betracht gezogen werden.	TW
Art. 3	Die beschriebenen Wege sind zu eng gefasst .	TW
Art. 5 Abs. 1	Aufgrund der Entwicklungen in der Berufswelt wäre es angemessen, die Altersgrenze über 40 anzuheben.	JSVP, TW
Art. 5 Abs. 1	Bei Auszubildenden über 40 können u.U. noch Kinder wohnen, die in Ausbildung sind.	JSVP
Art. 5 Abs. 1	Die Alterslimite sollte auf "AHV-Alter minus 12 Jahre" angehoben werden.	TW
Art. 7	Das Angebot ist anzupassen .	TW
Art. 11 Abs. 2	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Arbeitslosigkeit unter die Kategorie "eigene Erwerbstätigkeit" bzw. "finanziell unabhängig" fällt. Die Ergänzung mit einer entsprechenden Ziff. 4 ist zu prüfen.	JSVP
§ 10 Ziff. 2	Unter Ziff. 5 heisst es "durch den Ehepartner...", unter Ziff. 7 hingegen "durch die Ehepartner...". Bitte angleichen .	JSVP

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer